



**Gemeinde Arboldswil**  
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil  
Ziefnerstrasse 11  
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13  
📠 061/933 13 15  
eMail: [gemeinde@arboldswil.ch](mailto:gemeinde@arboldswil.ch)  
Homepage: [www.arboldswil.ch](http://www.arboldswil.ch)

# **Steuerreglement**

## **der Gemeinde Arboldswil**

**vom 8. Dezember 1999**

gültig ab 1. Januar 2000

# Steuerreglement der Gemeinde Arboldswil

vom 8. Dezember 1999

Die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie das kantonale Steuer- und Finanzgesetz beschliesst:

## § 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und den dazugehörigen Vollziehungsverordnungen:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind
- c) aufgehoben <sup>\*1</sup>
- d) Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe gemäss der Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten vom 12. bzw. 18. Juni 1997.

## § 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Steuersätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 Absatz 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuern gemäss § 62 Absatz 1 StG
- d) aufgehoben <sup>\*1</sup>
- e) den Ansatz für die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten.

## § 3 Steuerveranlagung

<sup>1</sup>Die Mitwirkung der Gemeinde bei der Steuerveranlagung richtet sich nach § 107 StG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet eine Gemeindesteuerbeamtin oder einen Gemeindesteuerbeamten.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton (§ 107 Absatz 3 StG) oder einem privaten Unternehmen übertragen, wobei den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen ist.

#### **§ 4 Gemeindesteuerrechnung; Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung**

<sup>1</sup>Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).

<sup>2</sup>Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Zustellung der Gemeindesteuerrechnung dem Kanton übertragen.

<sup>4</sup>Soweit die definitive Staatssteuerveranlagung bei der Verrechnung der Gemeindesteuern noch nicht vorliegt, werden provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt. Diese sind durch die definitive Rechnung entsprechend zu berichtigen.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup>Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 122 – 134 StG) zu wahren.

<sup>3</sup>aufgehoben \*1

<sup>4</sup>Für die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe gilt die Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Arboldswil und Titterten vom 12. bzw. 18. Juni 1997.

#### **§ 6 Fälligkeit, Steuerbezug, Verzugszins, Vergütungszins**

<sup>1</sup>Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat auf Beginn des Steuerjahres festsetzt.

<sup>2</sup>Steuerpflichtige, die bis zur Fälligkeit nicht rechtskräftig eingeschätzt worden sind, haben bis zu diesem Datum die provisorische Rechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup>Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins oder ein Skonto gewährt. Die Höhe und Modalitäten werden durch den Gemeinderat auf Beginn des Steuerjahres festgesetzt.

<sup>4</sup>aufgehoben \*1

<sup>5</sup>Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Gemeindesteuern nicht hinausgeschoben.

<sup>6</sup>Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig.

<sup>7</sup>Der Vergütungszins wird höchstens auf den Betrag der definitiven Steuerveranlagung gerechnet.

## § 7 Inkrafttreten, Aufheben bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt, nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL, auf den 01. Januar 2000 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2000 angewendet.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 3. September 1991 (gültig ab 1. Januar 1992) aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 1999.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

der Präsident



der Aktuar

sig. H.U. Rudin

sig. Beat H. Schweizer

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Beschluss Nr. 894 vom 25. Februar 2000 genehmigt.

\*<sup>1</sup>Änderungen gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. November 2001.